

# RS OGH 1987/5/8 5Ob531/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1987

## Norm

JN §88 Abs2 B

## Rechtssatz

§ 88 Abs 2 JN ist kein Vertragsgerichtsstand, sondern ein Gerichtsstand öffentlichen Rechts, das insofern auf das der Warenlieferung zugrundeliegende Vertragsrecht Bedacht nimmt, als es dem Fakturenemittenten die Wahrung seiner privatrechtlich begründeten Rechtsposition durch die drei vorgesehenen Abwehrmaßnahmen sichert. Es genügt vollkommen, daß die Faktura vom Verkäufer einem Empfangsboten des Käufers ausgehändigt wird, so daß es auf das Vorhandensein irgend einer Vollmacht und auf deren Umfang gar nicht ankommt, um das Tatbestandsmerkmal "Annahme der Faktura" im Sinne des § 88 Abs 2 JN zu erfüllen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 531/87

Entscheidungstext OGH 08.05.1987 5 Ob 531/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0046860

## Dokumentnummer

JJR\_19870508\_OGH0002\_0050OB00531\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)